

Allgemeine Hinweise zum Elterngeld für Familien mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit außerhalb Deutschlands

Auf Basis der häufigsten Fragen von Familien, die **außerhalb** Deutschlands wohnen oder arbeiten, haben wir die nachfolgenden Informationen zusammengestellt.

Wir empfehlen Ihnen, auf jeden Fall nach Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Elterngeld zu stellen. Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite unter www.l-bank.de.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Auch Familien, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, können trotzdem Anspruch auf Elterngeld haben, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

1.1 Wohnsitz in Deutschland im Sinne des Elterngeldes

Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn Sie

- in Deutschland gemeldet sind und
- tatsächlich langfristig ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und
- in Deutschland über Wohnraum verfügen, den Sie jederzeit nutzen können.

Der Wohnraum darf nicht (unter-)vermietet sein.

1.2 Vorübergehende Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt zu Besuchs- und Erholungszwecken ist bis zu einem Jahr grundsätzlich möglich, sofern Sie als Antragsteller¹ nachweisen, dass Sie Ihre Wohnung in Deutschland beibehalten und diese jederzeit selbst nutzen können. Der Wohnraum darf in der Zeit des Auslandsaufenthalts nicht (unter-)vermietet sein!

1.3 Erwerbstätigkeit eines Elternteils außerhalb Deutschlands

1.3.1 Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz

Ist ein Elternteil in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, so bestehen gegebenenfalls weitere Ansprüche auf Familienleistungen dieses Landes. Die Leistungsträger der betroffenen Länder stimmen untereinander die Zuständigkeit ab.

1.3.2 Erwerbstätigkeit außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Ist ein Elternteil während des Zeitraums, in dem Elterngeld beantragt wird, außerhalb Deutschlands, der EU, des EWR oder der Schweiz erwerbstätig, so

besteht nur dann ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie nachweisen, dass Sie als Antragsteller weiterhin Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder wenn ein Ausnahmetatbestand gemäß Punkt 2.2 vorliegt.

2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands

2.1 Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz

Haben Sie als Antragsteller Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Elterngeld, dass ein Elternteil des Kindes in Deutschland erwerbstätig ist, sich in Elternzeit befindet oder Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Rente, Krankengeld) aus Deutschland erhält. Welcher Elternteil diese Voraussetzung erfüllt, ist für den Elterngeldanspruch unerheblich. Bei geringfügiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit können weitere Besonderheiten bestehen.

2.2 Besondere Gründe der Erwerbstätigkeit außerhalb Deutschlands

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie als Antragsteller oder Ihr Ehepartner aus einem der nachfolgenden Gründe im Ausland erwerbstätig sind und sich deshalb dort aufhalten:

2.2.1 Entsendung von einem deutschen Arbeitgeber

In diesem Fall muss der betreffende Elternteil gemäß § 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IV weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Das in

¹ In diesem Merkblatt verwendete Bezeichnungen wie „Antragsteller“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

Deutschland bestehende Arbeitsverhältnis darf nicht ruhen (kein „Rumpfarbeitsverhältnis“).

2.2.2 Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung von einem deutschen Dienstherrn

Diese Maßnahme muss im Rahmen eines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend erfolgen.

2.2.3 Entwicklungshelfer

Es muss sich um eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz bei einem der folgenden anerkannten Träger handeln:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln
- Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bonn/Eschborn
- Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen
- Eirene - Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied
- Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin
- Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn

2.2.4 Missionare

Dies gilt nur für Missionare der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen Katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind. Die jeweiligen Mitglieder und Vereinbarungspartner können unter den jeweiligen Internetadressen eingesehen werden: www.emw-d.de, www.aem.de, www.dkmr.de und www.apcm.de.

2.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

Dies gilt für Beamte mit deutscher Staatsangehörigkeit, die nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubt sind oder eine nach § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz zugewiesene Tätigkeit im Ausland vorübergehend wahrnehmen, beispielsweise bei Einrichtungen der EU.

3. Berechnungsgrundlage

Erläuterungen, welches Erwerbseinkommen Ihrem Elterngeldanspruch grundsätzlich zugrunde gelegt wird, finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.familien-wegweiser.de.

Wenn Sie nichtselbstständig erwerbstätig sind, werden die Steuern abgezogen, die anteilig auf das berücksichtigte Erwerbseinkommen entfallen. Dies gilt unabhängig davon, wie diese erhoben und abgeführt werden.

Berücksichtigt wird Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz versteuert wurde. Haben Sie Ihr Erwerbseinkommen ausschließlich außerhalb dieser Staaten versteuert, kann Ihnen Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrages gewährt werden.

Zu berücksichtigende Beträge in ausländischer Währung werden mit dem Wechselkurs am Tag der Zahlung in Euro umgerechnet. Für Beträge, die innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gezahlt werden, gelten teilweise davon abweichende Vorschriften.

4. Ausländische Leistungen

Ausländische Mutterschaftsleistungen (beispielsweise Mutterschaftsentschädigung in der Schweiz) und ausländische dem Elterngeld vergleichbare Leistungen (beispielsweise PreParE in Frankreich) werden auf das Elterngeld angerechnet.

Für Monate mit einem Anspruch auf ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder dem Elterngeld vergleichbar sind, kann nur (Basis-) Elterngeld beantragt werden.